



Verteiler Protokolle

1 Grundlagen

1.1 Gemeindegesez Art. 164 und Art. 165

Für die Kirchgemeinden gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesezes (nGS).

1.2 Reglemente der Kommissionen

Gemäss den Reglementen der Kommissionen informieren die Kommissionen die Kirchenvorsteherschaft und das Präsidium an ihren ordentlichen Sitzungen.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Protokolle der Kirchenvorsteherschaft

- Protokolle werden an die Mitglieder der KIVO und der GPK verteilt.
- Das unterzeichnete Original wird im Aktuariat archiviert.

2.2 Protokolle der Verwaltung

- Protokolle werden den Mitgliedern der Verwaltung verteilt.
- Das unterzeichnete Original wird im Aktuariat archiviert.
- Die Präsidentin, der Präsident berichtet der KIVO.
- Geschäfte, die in die Kompetenz der KIVO gehören, werden normal für die KIVO-Sitzungen traktandiert.

2.3 Protokolle der Kommissionen

- Protokolle werden den Mitgliedern der Kommissionen verteilt.
- Das unterzeichnete Original wird im Aktuariat archiviert.
- Die Präsidentinnen, Präsidenten der Kommissionen berichten dem Präsidium respektive der KIVO.
- Geschäfte, die in die Kompetenz der KIVO gehören, werden normal für die KIVO-Sitzungen traktandiert.

2.4 Protokolle

- Verhandlungen und Protokolle sind nicht öffentlich.

Goldach, 15. August 2006

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Aktuar: Daniel Gerster